

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Lieferungen und Leistungen, die Sie (im Folgenden: "Lieferant") an die Hürner AG (im Folgenden: "HAG") und deren Gesellschaften erbringen, gelten ausschliesslich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie explizit schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 2. Offerte, Bestellung

- 2.1 Ihre Offerte hat für uns immer eine Gültigkeit von 90 Tagen, sofern keine anderen Gültigkeitsabreden vereinbart wurden.
- 2.2 Bestellungen, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung kann per Fax oder E-Mail erfolgen.
- 2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Frist von 1 Woche nach Bestellaufgabe durch schriftliche Bestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 2.5 Produkte-Termin-, oder Mengenänderungen dürfen ohne Zustimmung der HAG nicht vorgenommen werden. Die Angaben in der Bestellung sind verbindlich.
- 2.6 Wir sind berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Hieraus entstehende Auswirkungen in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten und den Liefertermin sind angemessen zu berücksichtigen.

## 3. Preise / Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis Lieferung ("geliefert und verzollt") inklusive Verpackung, Entladung, anfallende Steuern (insbesondere auch die gesetzliche Mehrwertsteuer), sowie Zollformalitäten und Zoll ein. Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.
- 3.3 Verrechnungs- und Retentionsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

## 4. Verpackung

- 4.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden bestmöglich vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden. Wiederverwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen.

## 5. Lieferung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferung und Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen uneingeschränkt ein.
- 5.2 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine berechtigt uns, ohne Inverzug- und Nachfristansetzung vom Vertrag unter Entschädigungsfolge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.3 Falls wir bei unserer Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben haben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei uns entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.

## 6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Lieferung hat geliefert und verzollt am benannten Bestimmungsort („DDP“- Klausel INCOTERMS 2010) zu erfolgen. Der Gefahrübergang erfolgt somit nach Abladung am Bestimmungsort.
- 6.2 Wird ausnahmsweise Abholung durch die HAG vereinbart, ist die Ware transportgerecht bereitzustellen. Bei Abholung der Ware wird der Lieferschein visiert. Dieses Visum bezeugt, dass die Ware abgeholt wurde, ist aber nicht einer Qualitäts- oder Funktionskontrolle gleichzustellen.

## 7. Qualität

- 7.1 Sofern die HAG spezielle Qualitätsvorschriften verlangt oder diese vereinbart wurden, sind diese zwingend einzuhalten und ersetzen die üblichen Normqualitätsvorgaben.
- 7.2 Ansonsten hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagement-System einzurichten und nachzuweisen. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.
- 7.3 Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen.
- 7.4 Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 7.5 Wir behalten uns vor, uns von der Wirksamkeit des Qualitäts-Management-Systems vor Ort zu überzeugen. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind uns anzuzeigen oder mit uns abzusprechen.
- 7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Ausgang der Ware eine Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen (ISO 9001).

## 8. Sachmängel

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Mängeln, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und unseren Anforderungen entsprechen.
- 8.2 Wir verpflichten uns, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie binnen 5 Arbeitstagen erfolgt. Mängelrügen können auch per Telefax oder E-Mail erhoben werden.
- 8.3 Bei Oberflächenbehandlungen wie Lackierung, Pulverbeschichtung, Veredelung verzinken usw. besteht die Mängelhaftung des Lieferanten für 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- 8.4 Soweit ein vom Lieferant zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung. Im Übrigen bleiben die gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte vorbehalten.
- 8.5 Entsteht uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes ein Schaden, worunter auch ein allfälliger Mangelfolgeschaden zu verstehen ist und/oder Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns sowohl den Schaden inklusive eines Mangelfolgeschadens wie auch die entstandenen Kosten zu ersetzen.

## 9. Rechtsmängel

- 9.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Eigentumsvorbehalte usw.) entgegenstehen.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Diese Schadloshaltungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## 10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 10.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit dem von uns jeweils gewünschten Deckungsumfang abzuschliessen. Etwaige weitere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 11. Haftung für Umweltverträglichkeit

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 11.2 Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung ihrer gesetzlichen Entsorgungspflicht entstehen.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Diese Materialien und Informationen verkörpern unser Know-how und bleiben unser Eigentum. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.
- 12.3 Die Unterlieferanten haben sich entsprechend zu verpflichten.
- 12.4 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart ist.
- 13.2 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach der einschlägigen Datenschutzgesetzgebung zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen unserer sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.4 Der Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Handelsgericht Zürich.
- 13.5 Für das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) massgebend.

Hürner AG , im Januar 2017